Harsewinkel
DIE MÄHDRESCHERSTADT

Amtsblatt

29. Jahrgang Freitag, 27.10.2023 **Nr. 12**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

1.) Nutzungsrechte an Grabstätten - Nutzungsberechtigte, Angehörige bzw. Pfleger für nachfolgende Grabstätten werden gebeten, sich bei der Friedhofsverwaltung, Rathaus I, Münsterstraße 14, Zimmer 160, Tel. 05247/935-165, telefonisch oder persönlich bis zum 30.11.2023 zu melden. Seite 2

2.) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ Seite 3

3.) Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harsewinkel Seite 8

4.) Satzung des Jugendparlaments der Stadt Harsewinkel Seite 13

5.) Wahlordnung des Jugendparlaments der Stadt Harsewinkel Seite 19

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

> www.harsewinkel.de

Nutzungsrechte an Grabstätten

Nutzungsberechtigte, Angehörige bzw. Pfleger für nachfolgende Grabstätten werden gebeten, sich bei der

Friedhofsverwaltung

Rathaus I, Münsterstraße 14

Zimmer 160, Tel.: 05247 / 935-165

telefonisch oder persönlich bis zum **30.11.2023** zu melden.

Nach Fristablauf geht das Nutzungsrecht an die Stadt Harsewinkel über.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Harsewinkel vom 16.12.2003

Friedhof	Abteilung	Feld	Nr.	Grabstätte (letzte Bestattung)
Marienfeld	1	14	86	Mersmann, Gertrud † 01.07.1993
Harsewinkel	4	C	346	Kluwe, Erna † 09.04.2003
Harsewinkel	4	E	42	Eschen, August † 25.12.1995

Stadt Harsewinkel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Bebauungsplan Nr. 85

„Gewerbegebiet am Welplagebach“

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen (gemäß §§ 2, 10 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW).

Der Beschluss lautet im Wortlaut:
Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ einschließlich Begründung als Satzung (gemäß §§ 2, 5 und 6 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW).

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 21.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 10 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ in Kraft.

Inhalte dieses Bebauungsplanes sind im Wesentlichen die Festsetzungen eines „Gewerbegebiets“ gemäß § 8 BauNVO, Erschließungs- und Versorgungsflächen gemäß §§ 9(1) Nrn. 11, 14 BauGB, einer kleinen Waldfläche gemäß § 9(1) Nr. 18 BauGB sowie von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie ergänzenden Pflanzmaßnahmen gemäß §§ 9(1) Nrn. 20, 25 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

<u>Information und Einsichtnahme:</u>
Der Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ kann einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung eingesehen werden (gemäß § 10 BauGB):

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),

- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs.1 BauGB
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Harsewinkel, den 24.10.2023

Sabine Amsbeck-Dopheide

Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - ABKstern - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

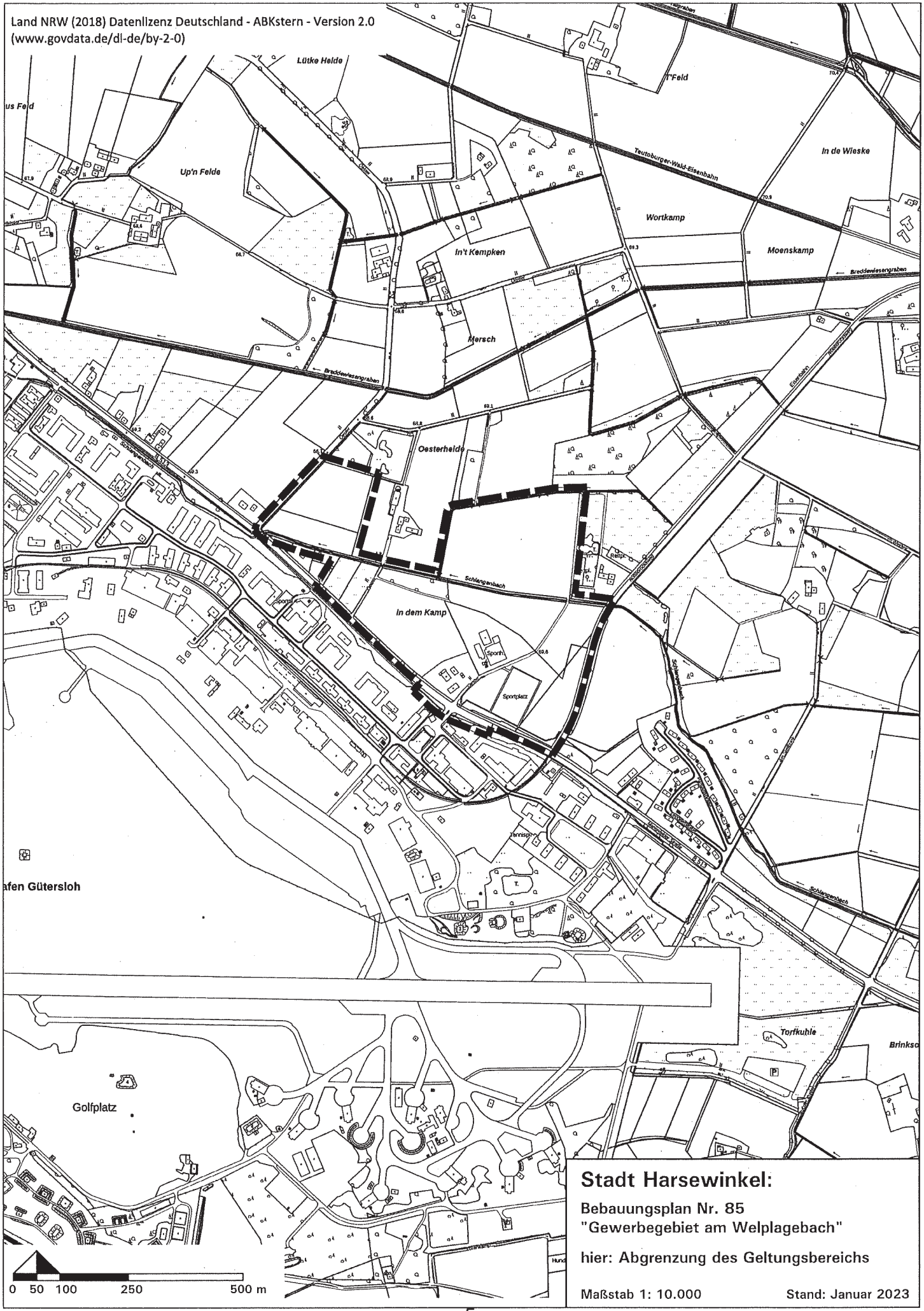

Stadt Harsewinkel:

Bebauungsplan Nr. 85
"Gewerbegebiet am Welplagebach"

hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Maßstab 1: 10.000 Stand: Januar 2023

Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte

ist die

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
- Die Bürgermeisterin -
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Tel.: 05247 935-0
E-Mail: Kontakt@Harsewinkel.de

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
Datenschutzbeauftragte/r
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
datenschutz@harsewinkel.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Stadt Harsewinkel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harsewinkel

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Bericht vom: 15.08.2023
Aktenzeichen: 61.20.01
Eingang: 21.08.2023
Anlagen: 1 Flächennutzungsplan
1 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan

Detmold, den 13.09.2023
Bezirksregierung Detmold
Az.: 35.02.01.200-006/2023-001
Im Auftrag
Lochner

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Inhalt dieser Änderung ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen gemäß § 5(2) Nr. 1 BauGB, Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 5(2) Nr. 4 BauGB und öffentliche Grünflächen gemäß § 5(2) Nr. 5 BauGB und den Erhalt einer kleinen Waldfläche gemäß § 5(2) Nr. 9b BauGB.

Das Änderungsverfahren wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.85 „Gewerbegebiet am Welplagebach“ durchgeführt.

Information und Einsichtnahme:
Die genehmigte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann eingesehen werden (gemäß § 6 BauGB):

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,

- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 BauGB
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Harsewinkel, den 24.10.2023
Sabine Amsbeck-Dopheide
Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

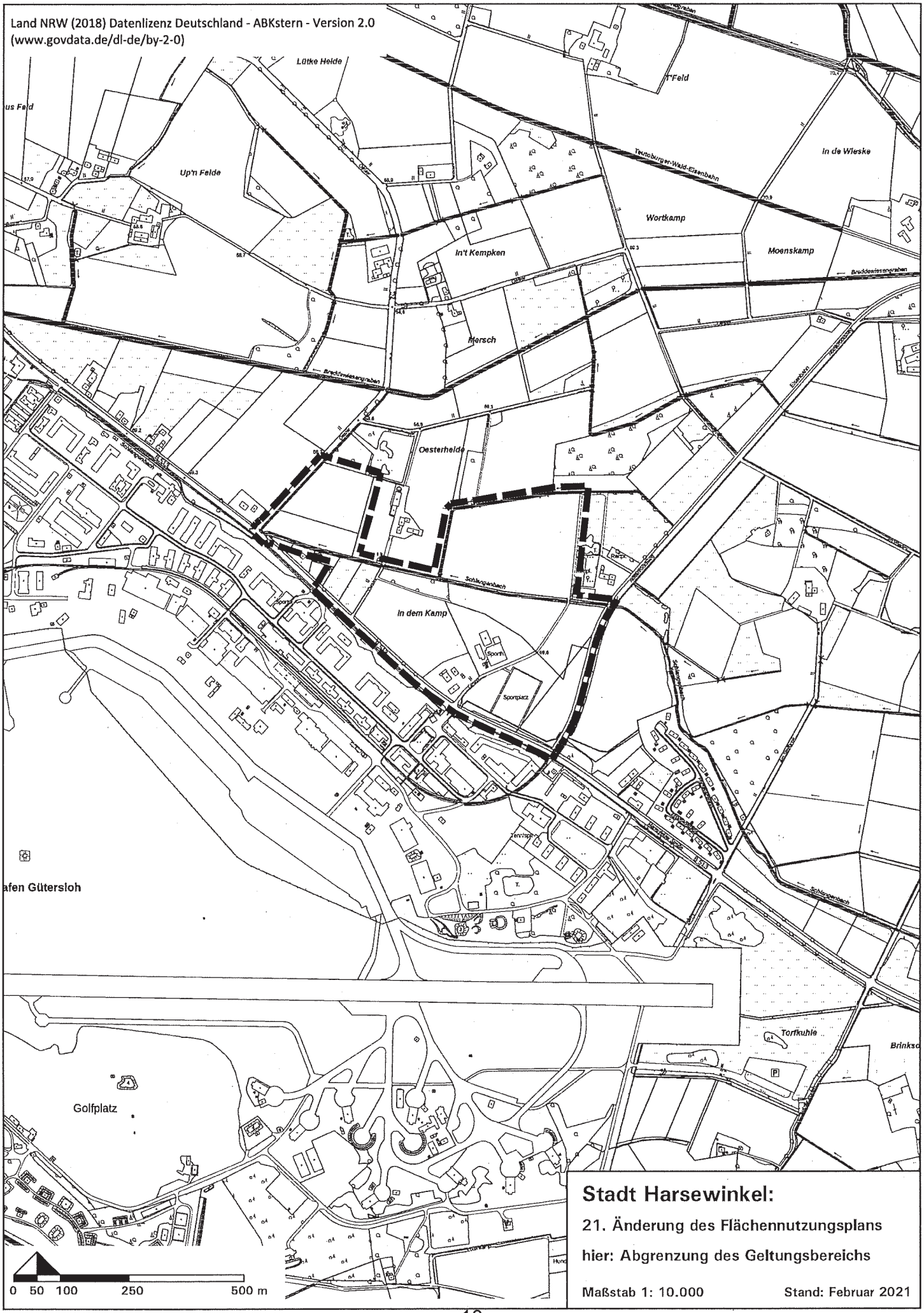

Stadt Harsewinkel:

21. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Maßstab 1: 10.000 Stand: Februar 2021

Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Harsewinkel auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Harsewinkel verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Harsewinkel und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Landeshauptstadt Düsseldorf anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)

- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte

ist die

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
- Die Bürgermeisterin -
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Tel.: 05247 935-0
E-Mail: Kontakt@Harsewinkel.de

Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt
Datenschutzbeauftragte/r
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
datenschutz@harsewinkel.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Harsewinkel
DIE MÄHDRESCHERSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung des Jugendparlaments der Stadt Harsewinkel

(in der Beschlussfassung des Rates vom 28.09.2023)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Grundsatz, Ziele, Aufgaben und Rechte

§ 2 Wahlen

§ 3 Zusammensetzung, Wahlperiode

§ 4 Sitzungen, Verfahren

§ 5 Vorstand

§ 6 Mitwirkung in Ausschüssen

§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Das Jugendparlament soll durch seine Arbeit die Meinungen der Jugendlichen der Stadt Harsewinkel in den demokratischen Entscheidungsprozess einbinden und sich aktiv für die Jugendlichen in der Stadt Harsewinkel einsetzen. Durch die Arbeit im Jugendparlaments soll Jugendlichen die Möglichkeit zu sozialem und politischem Engagement gegeben werden. Das Jugendparlament versteht sich nicht als geschlossenes Gremium, sondern ermöglicht auch nicht gewählten Jugendlichen sich in Projekte einzubringen und nimmt Ideen auf.

§ 1
Grundsatz, Ziele, Aufgaben und Rechte

1. Das Jugendparlament berät in jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt Harsewinkel.

2. Das Selbstverständnis des Jugendparlaments ist es, Jugendliche zu motivieren, sich für eigene Belange einzusetzen.

3. Die Auswahl der Themen des Jugendparlaments erfolgt eigenständig durch das Parlament.

4. Das Jugendparlament erhält ein jährliches Budget von 2.000,00 EUR pro Kalenderjahr. Das Geld ist für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand der parlamentarischen Aufgaben des Jugendparlaments zu verwenden.

5. Der Rat kann bestimmte Maßnahmen / Projekte auf das Jugendparlament übertragen.

6. Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden den zuständigen Fachausschüssen bzw. dem Rat als Empfehlung vorgelegt.

§ 2
Wahlen

Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 3
Zusammensetzung, Wahlperiode

1. Das Jugendparlament besteht aus 13 Mitgliedern. Sollten nicht ausreichend Personen kandidieren, kann das Parlament schrittweise jeweils um zwei Plätze reduziert werden. Die Mindestgröße darf neun Mitglieder nicht unterschreiten.

2. Alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 12 und 21 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Harsewinkel haben, sind wahlberechtigt und wählbar.

3. Das Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt.

4. Ein Überschreiten von der in der Wahlordnung festgelegten Altersgrenze führt nicht zum Ausscheiden aus dem Jugendparlament.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendparlament aus (zum Beispiel Wegzug oder Aufgeben des Mandats), rückt der bzw. die Kandidierende mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 4
Sitzungen, Verfahren

1. Das Jugendparlament tagt mindestens sechs Mal im Jahr, zusätzliche Sitzungen sind jederzeit möglich. Alle Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich. Die Sitzungstermine finden außerhalb der Schulzeit statt.

2. Rede- und stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder. Das Jugendparlament kann entscheiden, ob nicht gewählte Personen (zum Beispiel Fachleute) zu bestimmten Themen gehört werden.

3. Jugendliche, die die Arbeit des Jugendparlaments unterstützen wollen und keine gewählten Mitglieder sind, können sich im Laufe der Wahlperiode in den vom Jugendparlament ermöglichten Beteiligungsformen einbringen.

4. Zur ersten Sitzung eines neuen Jugendparlaments wird von der Bürgermeisterin eingeladen. In der ersten Sitzung ist ein Vorstand zu wählen. Die Sitzung wird bis zur Vorstandswahl von der Bürgermeisterin geleitet, anschließend übernimmt der bzw. die Vorsitzende die Sitzungsleitung.

5. Die bzw. der Jugendbeauftragte der Stadt Harsewinkel nimmt beratend an den Sitzungen teil und verfasst im Anschluss ein Ergebnisprotokoll. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Jugendbeauftragen zu unterzeichnen.

§ 5
Vorstand

1. Das Jugendparlament wählt in der ersten Sitzung nach den Jugendparlamentswahlen für die gesamte Wahlperiode ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden. Darüber hinaus werden zwei Stellvertretende gewählt. Der bzw. die Vorsitzende sowie die Stellvertretenden bilden den Vorstand.

2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Der bzw. die Vorsitzende hat die Sitzungsleitung.

4. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

   - Repräsentation des Jugendparlaments,
   - Teilnahme an Treffen und Terminen zur Vor- und Nachbereitung auch außerhalb der Sitzungstermine,

- inhaltliche und organisatorische Vorbereitungen der Jugendparlamentssitzungen,
- Kontrolle der Finanzen des Jugendparlaments.

5. Alle weiteren Mitglieder können den Vorstand bei den Aufgaben unterstützen.

§ 6
Mitwirkung in Ausschüssen

Das Jugendparlament kann volljährige Mitglieder als beratende Mitglieder bzw. als Stellvertretung in den Fachausschüssen benennen, für die der Rat einen entsprechenden Sitz beschlossen hat.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Harsewinkel
DIE MÄHDRESCHERSTADT

Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 28.09.2023 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Jugendparlaments der Stadt Harsewinkel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Harsewinkel, 26.10.2023

Sabine Amsbeck-Dopheide

Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Harsewinkel
DIE MÄHDRESCHERSTADT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahlordnung des Jugendparlaments der Stadt Harsewinkel

(in der Beschlussfassung des Rates vom 28.09.2023)

1. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 12 und 21 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Harsewinkel haben, sind wahlberechtigt und wählbar.

3. Das Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt.

4. Das Jugendparlament besteht aus 13 Mitgliedern. Sollten die Plätze nicht besetzt werden können, kann das Parlament schrittweise jeweils um zwei Plätze reduziert werden. Die Mindestgröße darf neun Mitglieder nicht unterschreiten.

5. Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt durch den Jugendbeauftragten bzw. die Jugendbeauftragte der Stadt Harsewinkel.

6. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung können sich alle Jugendlichen gemäß Nr. 2 als Kandidierende aufstellen. Die Kandidatur ist bei dem bzw. der Jugendbeauftragten mit Vor- und Nachnamen, Geburtstag, Mailadresse und ggf. zusätzlichen Informationen anzumelden. Es sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

7. Die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Harsewinkel wird als internetbasierte Elektronische-Wahl (Online-Wahl) durchgeführt. Das Stadtgebiet bildet dabei einen einheitlichen Onlinewahlbezirk. Die Wahl startet mit Bekanntmachung der Kandidierenden. Wahlberechtigte haben nach Bekanntmachung der Kandierenden zwei Wochen Zeit, um ihre Stimme abzugeben.

8. Die Wahlleitung ist der bzw. die Jugendbeauftragte der Stadt Harsewinkel. Der bzw. die Jugendbeauftragte bereitet die Wahl vor und führt die Wahl durch. Nach Beendigung der Wahlhandlung ist das Wahlergebnis von der Wahlleitung öffentlich bekanntzumachen. Bei Bedarf unterstützen weitere Bedienstete der Stadt Harsewinkel.

9. Alle Wahlberechtigten erhalten parallel zur Bekanntmachung der Kandidierenden Zugangsdaten zum Online-Wahlverfahren. Durch technische Mittel wird sichergestellt, dass jeder bzw. jede Wahlberechtigte nur einmal abstimmen kann.

10. Die Kandidierenden stehen in alphabethischer Reihenfolge mit Nachnamen, Vornamen und Alter sowie ggf. zusätzlichen Informationen auf dem elektronischen Stimmzettel.

11. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte hat eine Stimme.

12. Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Eine Mindestanzahl an Stimmen ist nicht erforderlich. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

13. Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Kandidierenden und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

14. Über die Durchführung der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.

Harsewinkel
DIE MÄHDRESCHERSTADT

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Wahlordnung des Jugendparlaments der Stadt Harsewinkel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wird gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, 26.10.2023

Sabine Amsbeck-Dopheide

Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin